



GEMEINDE BÖCKTEN

Gemeindeverwaltung · Schulweg 2 · 4461 Böckten

Tel.: 061 985 88 66

Fax: 061 985 88 60

info@boeckten.ch

www.boeckten.ch

Öffnungszeiten

Montag: 13.30 – 15.30 Uhr, Dienstag: 15.30 – 18.30

Donnerstag: 9.30 – 12.00 Uhr

Reglement über den Wärmeverbund der Gemeinde Böckten

vom 13. Dezember 2019

gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundlagen.....	3
B. Anschlüsse für private Liegenschaften	3
§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben der Parteien.....	3
§ 4 Bewilligungspflicht	3
§ 5 Ausführungspläne	4
§ 6 Eigentum der Anlagen.....	4
§ 7 Haftung.....	4
§ 8 Anschlusskosten	4
C. Wärmeabgabe / Bezugspflicht	4
§ 9 Wärmelieferungspflicht.....	4
§ 10 Wärmebezugspflicht.....	4
§ 11 Beschränkung und Vermeidung von Lieferunterbrüchen, Haftung des Wärmelieferanten	5
D. Finanzierung	5
§ 12 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit	5
§ 13 Tarifmodell.....	5
§ 14 Jahresgrundgebühr	5
§ 15 Arbeitspreis	6
E. Besondere Bestimmungen	6
§ 16 Durchleitungs-, Zugangs- und Benützungsrechte.....	6
F. Gebührenordnung	6
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	6
§ 18 Zahlungsmodalitäten	7
G. Schlussbestimmungen	7
§ 19 Vollzug.....	7
§ 20 Rechtsschutz.....	7
§ 21 Strafbestimmungen	7
§ 22 Genehmigung und Inkrafttreten	7

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Böckten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung des Wärmeverbundes der Gemeinde Böckten.

§ 2 Grundlagen

- 1 Die Einwohnergemeinde Böckten, nachfolgend Wärmelieferant, erstellt, betreibt und unterhält eine Heizzentrale mit einer Holzschnitzelfeuerung als Grundlastkessel und eine Heizzentrale mit einem Ölbrenner als Spitzenlastkessel sowie ein Fernwärmenetz.
- 2 Der Wärmebezüger verpflichtet sich, während der Vertragsdauer seinen Wärmebedarf für die vertraglich vereinbarten Zwecke ausschliesslich beim Wärmelieferanten zu decken.
- 3 Die Details der Wärmelieferung zwischen Wärmelieferant und Wärmebezüger werden in einem separaten Wärmeliefervertrag geregelt.

B. Anschlüsse für private Liegenschaften

§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben der Parteien

- 1 Das Grundnetz und die Hauszuleitungen bis und mit Wärmetauscher werden durch die Gemeinde oder den Beauftragten erstellt und mit Ausnahme des Wärmetauschers unterhalten.
- 2 Die Gemeinde bestimmt – nach Absprache mit den Wärmebezügern – die Leitungsführung und die Art der Hauszuleitungen. Die Gemeinde ist verantwortlich für die erforderlichen Durchleitungsrechte über Grundstücke Dritter. Falls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritte verweigert werden, kann die Gemeinde ein Anschlussgesuch ablehnen.
- 3 Die sekundärseitige Hausinstallation ab Wärmetauscher wird durch den Wärmebezüger bzw. dessen beauftragte Unternehmung erstellt und unterhalten.
- 4 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde von einem bestehenden Anschluss ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wärme zu versorgen.
- 5 Der Wärmebezüger ist verpflichtet, den Wärmelieferanten frühzeitig darüber zu informieren, wenn er einen Wohnungsausbaue oder eine zusätzliche Wohneinheit an den Wärmeverbund anschliessen möchte.
- 6 Mit dem Entrichten der einmaligen Anschlussgebühr geht der Wärmetauscher der Fernwärmeunterstation inkl. Regeleinheit in das Eigentum des Wärmebezügers über. Somit ist dieser für den Unterhalt des Wärmetauschers zuständig.
- 7 Schäden an Hauszuleitung und Fernwärmeunterstation sind dem Wärmelieferanten sofort mitzuteilen.

§ 4 Bewilligungspflicht

- 1 Die Erstellung und die baulichen Änderungen bestehender Hausanschlüsse sind bewilligungspflichtig.
- 2 Der Wärmebezüger kann beim Wärmelieferanten die Erhöhung der Anschlussleistung beantragen. Der Wärmelieferant bewilligt diese im Rahmen der vorhandenen Leistungsreserven gegen Nachzahlung der Anschlussgebühr.
- 3 Der Gemeinderat prüft allfällige neue Anschlussgesuche auf ihre Wirtschaftlichkeit über die nächsten 25 Jahre.

§ 5 Ausführungspläne

Nach erfolgter Verlegung werden die Fernwärmeleitungen im Leitungskataster eingetragen.

§ 6 Eigentum der Anlagen

- 1 Anlageteile des Wärmelieferanten:
 - Heizzentrale
 - Stammleitung
 - Hauszuleitung bis zur Fernwärmeunterstation
 - Wärmehähler
- 2 Anlageteile des Wärmebezügers:
 - Heizleitung ab Fernwärmeunterstation (Sekundärkreis)
 - Hausinstallationen

§ 7 Haftung

Die Wärmebezüger haften für Schäden am Fernwärmenetz, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung an ihrer Heizleitung beziehungsweise ihren Hausinstallationen entstehen.

§ 8 Anschlusskosten

- 1 Der Wärmebezüger bezahlt für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz eine einmalige Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühr berechnet sich nach der vereinbarten Anschlussleistung.
- 2 Reparaturen an der Hauszuleitung gehen – sofern kein schuldhaftes Verhalten des Liegenschaftseigentümers oder eines Dritten vorliegt – zulasten des Wärmelieferanten.
- 3 Die Kosten für die Erstellung der Sekundärseite gehen vollumfänglich zulasten des Liegenschaftseigentümers.
- 4 Der Wärmebezüger räumt dem Wärmelieferanten unentgeltlich das Recht ein, Leitungen für den Betrieb des Wärmeversorgungsnetzes in seinem Grundstück einzubauen und dauernd zu unterhalten.
- 5 Der Wärmebezüger hat das Recht, die Verlegung bestehender Leitungen zu verlangen, wenn dies für die bauliche Nutzung des Grundstücks notwendig ist. Der Wärmelieferant übernimmt die dadurch verursachten Kosten.

C. Wärmeabgabe / Bezugspflicht

§ 9 Wärmelieferungspflicht

Der Wärmelieferant verpflichtet sich, während der Vertragsdauer Wärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung und für die vereinbarten Zwecke dauernd zur Verfügung zu halten und gegen Bezahlung des Wärmepreises zu liefern.

Der Wärmelieferant liefert die Wärme in Form von Heizwasser. Das Heizwasser zirkuliert durch die Hauptleitung und den Hausanschluss, durchströmt die Wärmeübergabestation und den Wärmetauscher beim Wärmebezüger und wird vollständig und abgekühlt in die Rücklaufleitung zurückgeleitet.

§ 10 Wärmebezugspflicht

Der Wärmebezüger verpflichtet sich, während der Vertragsdauer seinen Wärmebedarf für die vertraglich vereinbarten Zwecke ausschliesslich beim Wärmelieferanten zu decken. Er verzichtet auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legt allfällige bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind die Solaranlage, Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (Cheminées, Cheminéeöfen und dergleichen) oder andere Anlagen zur Nutzung regenerierbarer Energien, sofern sie bloss eine Hilfsfunktion haben.

§ 11 Beschränkung und Vermeidung von Lieferunterbrüchen, Haftung des Wärmelieferanten

- ¹ Der Wärmelieferant kann die Wärmelieferung jederzeit für Bau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an den Anlagen und am Wärmeversorgungsnetz unterbrechen. Er verpflichtet sich, die Unterbrechung der Wärmelieferung im Voraus anzuzeigen und auf das absolut notwendige Mass zu beschränken. Der Wärmebezüger muss kurze Lieferunterbrüche ohne Ersatz eines allfälligen Schadens dulden.
- ² Der Wärmelieferant verpflichtet sich, Betriebsstörungen so rasch wie möglich zu beheben. Er hat das Recht, notfalls auf dem Grundstück des Wärmebezügers eine mobile Heizanlage zu installieren.
- ³ Erfüllt der Wärmelieferant seine vertraglichen Pflichten nicht, so hat der Wärmebezüger Anspruch auf Schadenersatz in analoger Anwendung von Art. 259d OR.
- ⁴ Im Übrigen hat der Wärmebezüger Anspruch auf Schadenersatz, sofern der Wärmelieferant nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

D. Finanzierung

§ 12 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit

- ¹ Für den Betrieb des Wärmeverbundes der Gemeinde Böckten besteht eine Spezialfinanzierung. Die Wärmeverbundsrechnung muss über die gesamte Nutzungsdauer ausgeglichen sein.
- ² Die Höhe des maximalen Anschlussbeitrages, die Jahresgrundgebühr und der Wärmearbeitspreis sind im Tarifblatt zu diesem Reglement festgelegt.
- ³ Der jährliche Grundpreis ist im Voraus zahlbar. Das Abrechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- ⁴ Die Rechnungsstellung für die effektiv bezogene Energie erfolgt halbjährlich nach der Ablesung per 30. Juni und per 31. Dezember.

§ 13 Tarifmodell

Das Tarifmodell setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

1. Der Jahresgrundgebühr pro kW Anschlussleistung
2. Dem Arbeitspreis pro kWh Wärmebezug

§ 14 Jahresgrundgebühr

Mit der Jahresgrundgebühr werden die Kapital-, Wartungs- und Unterhaltskosten der Heizzentrale der Fernleitung sowie die Rechnungsführung und Verwaltung des Wärmeverbundes finanziert.

- ¹ Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen. Er ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird. Wird die Anschlussleistung erhöht, so wird der Grundpreis angepasst.
- ² Der Grundpreis wird dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wobei der zwei Monate vor dem Abrechnungstichtag 30. Juni gültige Wert (d.h. Wert für April) auf die jeweilige Abrechnungsperiode angewendet wird.
- ³ Der vorgenannte Grundpreis basiert auf dem Indexstand Februar 2018 (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte): 101,1 Punkte.

§ 15 Arbeitspreis

Mit dem Arbeitspreis werden die Brennstoffkosten (Holzschnitzel und Heizöl, Strom) inkl. Transport finanziert.

- 1 Der Arbeitspreis umfasst die Kosten für die gelieferte Wärmemenge.
- 2 Massgebend für die Berechnung ist die Messung mit dem Wärmemessgerät beim Wärmebezügler.
- 3 Indexierung des Arbeitspreises:

Der Arbeitspreis wird gemäss der folgenden Indexformel von Holzenergie Schweiz «Preisindex Schnitzel» angepasst, wobei die sechs Monate vor den Abrechnungsstichtagen gültigen Werte (d.h. Juni und Dezember, vgl. dazu § 14 auf die jeweilige Abrechnungsperiode angewendet werden.

Der vorgenannte Arbeitspreis basiert auf dem Indexstand Dezember 2017

(Basis Dezember 2005 = 100 Punkte): 112,6 Punkte.

$$P_n = P_a \times \left[0.5 \times \frac{E_n}{E_a} + 0.1 \times \frac{M_n}{M_a} + 0.1 \times \frac{L_n}{L_a} + 0.1 \times \frac{G_n}{G_a} + 0.2 \times \frac{K_n}{K_a} \right]$$

Bedeutung der Abkürzungen:

P_n	=	Neuer Arbeitspreis
P_a	=	Alter Arbeitspreis
E_n	=	Neuer Teilindex Energieholz
E_a	=	Alter Teilindex Energieholz
M_n	=	Neuer Teilindex Mineralölprodukte
M_a	=	Alter Teilindex Mineralölprodukte
L_n	=	Neuer Teilindex landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren
L_a	=	Alter Teilindex landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren
G_n	=	Neuer Teilindex Güterverkehr Strassen
G_a	=	Alter Teilindex Güterverkehr Strassen
K_n	=	Neuer Landesindex der Konsumentenpreise
K_a	=	Alter Landesindex der Konsumentenpreise

Der aktuelle Indexwert ist der Tabelle von Holzenergie Schweiz «Preisindex Schnitzel.pdf» zu entnehmen.

E. Besondere Bestimmungen

§ 16 Durchleitungs-, Zugangs- und Benützungsrechte

- 1 Der Wärmebezügler gewährt dem Wärmelieferanten den Zugang zu allen Anlagen des Wärmeversorgungsnetzes auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude.
- 2 Der Wärmebezügler stellt den notwendigen Raum gemäss den technischen Anschlussvorschriften für die Wärmeübergabestation und andere notwendige Anlagen dem Wärmelieferanten unentgeltlich zur Verfügung.
- 3 Der Wärmelieferant und der Wärmebezügler vereinbaren die Durchleitungs-, Zugangs- und Raumbenützungsrechte in einem separaten Dienstbarkeitsvertrag und tragen ihn im Grundbuch ein.

F. Gebührenordnung

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- 1 Die Gemeindeversammlung legt die Obergrenze der maximalen Anschlussbeiträge fest.
- 2 Die Gemeindeversammlung legt die Jahresgrundgebühr und den Arbeitspreis fest.

§ 18 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- 2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.
- 3 Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

G. Schlussbestimmungen

§ 19 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
- 2 Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen dann zulasten des Eigentümers oder der Eigentümerin.

§ 20 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert zehn Tagen ab der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert zehn Tagen ab der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 21 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu 1000 Franken bestraft.
- 2 Die Anfechtung gemeinderätlicher Bussenverfügungen richtet sich nach § 82 des Gemeindegesetzes.

§ 22 Genehmigung und Inkrafttreten

- 4 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.
- 5 Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2019

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Der Präsident:

Elmar Gürtler

Die Gemeindegeschreiberin:

Daniela Corpataux

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Datum: 29. Mai 2020

Anhang zum Reglement Wärmeverbund Böckten

Tarife

Die Anschluss- sowie die Jahresgrundgebühr richten sich nach der Anschlussleistung.

A. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr ist einmalig und wird beim Anschluss an den Wärmeverbund fällig.

Anschlussleistung	CHF/kW
bis 20 kW	700
21–100 kW	500
101–150 kW	350
Über 150 kW	200

B. Jahresgrundgebühr

Die Jahresgrundgebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

Anschlussleistung	CHF/kW
bis 20 kW	80
21–100 kW	50
101–150 kW	40
Über 150 kW	30

C. Arbeitspreis (Wärmebezug)

Der Arbeitspreis entsteht aus dem garantierten Gesamtwärmepreis von 16 Rp./kWh.

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einmaligem Anschlussbeitrag, jährlicher Grundgebühr und ebendiesem Arbeitspreis.

Beispiel:

Anschluss, 15 kW Wärmeleistung, 28'000 kWh/a Wärmebedarf

	CHF/a
Jährliche Gesamtkosten (28'000 kWh × 16 Rp./kWh)	4475
./ Anschlussbeitrag, verteilt auf 25 Jahre (= 10'500 CHF / 25 a) =	420
./ Jährliche Grundgebühr	1200
= Jährliche Wärmebezugskosten	2856

Arbeitspreis von 2856 CHF dividiert durch 28'000 kWh = **10,2 Rp./kWh**

bisher